Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 23 (1895)

Heft: 7

Artikel: Betrachtungen über das Forstwesen im Kanton Appenzell A. Rh.

Autor: Tödtli, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-261374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Betrachtungen über das Forstwesen im Kanton Appenzell A. Rh.

Bon 28. Tödtli, Rantonsförfter.

Geschichtliches und Gesetze. Bis zum Erlaß des eidgenössischen Forstgesetzes existirten im Kanton Appenzell A. Rh. weder eigentliche Forstgesetze, noch diesbezügliche Verordnungen. Im Liegenschaftsgesetz vom 30. April 1837 sinden sich dagegen folgende Bestimmungen:

- 1) Wo Straßen an gähen Hängen vorbeiführen, darf bei einer Buße von Fr. 20 und Verpflichtung zum Schadenersatz weder Holz noch Gesträuch ausgereutet werden, wenn durch das Ausreuten Erdschlipfe entstehen könnten (ebenfalls Bestimmung des PolizeisGes. v. 16. Okt. 1859, Art. 33);
- 2) Das Trattrecht beschränkt sich auf das Weiden mit Vieh; Geißen und Schafe darf der Berechtigte nicht auftreiben. Das Mähen und Düngersammeln ist nicht gestattet. Die Bessitzer dieses Rechtes dürfen den Wald, jedoch ohne Schaden für den Eigentümer, einhagen;
- 3) Trattrechte sind ablösbar. Die Entschädigung wird in Geld geleistet; wenn eine gütliche Verständigung nicht möglich ist, so entscheidet der Richter;
- 4) Ohne Ablösung des Trattrechts darf ein Wald nicht in Feld, Weide oder Wiese umgewandelt werden; dagegen kann der Trattberechtigte die Wiederanpflanzung da, wo Wald war, nicht hindern;
- 5) Sennen dürfen auf Alpweiden auf 20—30 Stück Vieh nicht mehr als 4 Ziegen oder Schafe frei laufen lassen, wer Ziegen oder Schafe auf Wiesen oder Weiden halten will, muß sie hüten oder anbinden;

- 6) Das Abbrechen von Zweigen und Gesträuch, sowie das Holzsammeln ist verboten;
- 7) Holz auf den Grenzlinien gehört den beiden Anstößern gemeinschaftlich;
- 8) Der Wald muß von Hauptstraßen 20 Fuß, von Nebenstraßen 10 Fuß entfernt bleiben. Gräben längs den Waldungen müssen 2 Fuß von der Grenze entfernt sein. Straßen und Wege in Waldungen, in denen dem einen das Trattrecht, dem andern der Wald zusteht, sind gemeinschaftlich zu unterhalten.

In ihrem wesentlichen Inhalt finden wir diese gesetzlichen Bestimmungen wiederum im revidirten Gesetz über die Liegensichaften vom 28. Oft. 1860, resp. Polizeigesetz vom 16. Oft. 1859.

Von eigentlichen forstlichen Bestimmungen kann somit nicht wohl gesprochen werden. Doch fehlte es nie an warnenden und ratenden Stimmen, welche dem Forstwesen im Kanton eine gedeihlichere Pflege wünschten. Als eine der schönsten Erscheinungen zur Hebung des Forstwesens durch Privattätig= feit kann die Gründung und Entwicklung des Waldbauvereins von Herisau betrachtet werden. Wir verweisen an dieser Stelle zur Orientirung über die Gründung und Tätigkeit dieses Vereins unf dessen Spezialbericht "Geschichtliche Entwicklung des Waldbauvereins Herisau vom Jahre 1881". Aus dessen Flächenverzeichnis entnehmen wir, daß der Waldbesit dieses Vereins mit 10 Parzellen 250 Jucharten oder 90 Heftaren umfaßt; hievon sind am Stäggelenberg gegen Neuenegg hinunter 151 Jucharten oder 54,36 Heftaren arrondirt an einem Komplex. Der Berein selbst konstituirte sich im Jahre 1836 als Aftien= gesellschaft.

Achnliche Vereine, wenn auch in geringerem Umfang, bildeten sich in den Gemeinden Stein, Bühler, Speicher und Lupenberg.

1858 unterbreitete die kantonale gemeinnützige Gesellsschaft, in Uebereinstimmung mit einem ähnlichen Vorgehen des Waldbauvereins Herisau, dem großen Rat eine Eingabe, in

welcher auf das Mißverhältnis zwischen Holzbestand und Holzverbrauch, sowie die Gefahren einer schlechten Waldwirtschaft
hingewiesen wird und der Wunsch geäußert wurde, es möchten
von Seite des Staates vorsorgliche Verfügungen zur Hebung
der bestehenden Uebelstände getroffen werden. Die Petition
blieb nicht ohne Erfolg, denn die Standeskommission ordnete
hierauf eine einläßliche Expertise über die forstlichen Verhältnisse des Kantons Appenzell A. Rh. an. Diese wurde von
Herrn Rehl, Forstinspektor des Kantons St. Gallen, im Jahre
1859 vorgenommen. Dessen Bericht entnehmen wir folgende
Schlußanträge:

- 1) Erlassung eines Forstgesetzes mit möglichst schonlichen Bestimmungen;
- 2) Anstellung eines den Bedürfnissen angemessenen Forst= personals;
- 3) Unterstellung der Gemeinde= und Korporationswaldungen unter besondere Staatsaufsicht;
- 4) Allgemeine Beaufsichtigung von Privatwaldungen, wobei das kleinste Maß des Staatsaufsichtsrechts darin bestehen dürfte, daß die Waldsläche nicht ohne Wissen und Erlaubnis der Staatsbehörde ausgerottet und einer landwirtschaftlichen Benutung gewidmet werden darf;
- 5) Käufliche Aneignung größerer Flächen veröbeten Waldund Weidlandes durch den Staat, durch Gemeinden und Korporationen, Aktienvereine, auf dem Wege der Expropriation, gestützt auf ein bezügliches Gesetz;
- 6) Belehrung, Beispiel, Musterwirtschaften, Lesung forstwirtschaftlicher Schriften;
- 7) Unterstützung und Mithülfe des Staates mittelst Beisschaffung von Samen und selbstgezogenen Pflänzlingen entsweder unentgeltlich oder doch zu sehr geringen Preisen;
- 8) Aussetzung von Prämien für Waldkulturen und ver= besserte Feuer= und Heizeinrichtungen;

- 9) Ersetzung der Dürrhäge durch Lebzäune, Gräben, Dämme, Mauern 2c.;
- 10) Möglichste und kunstgerechtere Ausbeutung der Brennholz-Ersatmittel, Torf 2c.;
- 11) Beförderung und Aufmunterung zu Steinbauten, Pisébau*) u. drgl.;
- 12) Nötigenfalls Verabreichung von Unterstützungen an Solche, welche sich dem Studium der Forstwissenschaft widmen wollen.

Mit diesen 12 Vorschlägen wären die Grundzüge zu einem kantonalen Forstgesetz markirt gewesen, doch wie wir erfahren müssen, hat erst das Jahr 1874 bezw. 1876 ein solches mit gesetzlicher Nachhaltigkeit ins Leben gerusen.

Im Jahre 1861 erteilte der Kantonsrat der Standeskommission einen Kredit von Fr. 59,000 für Bodenankauf zu Aufforstungszwecken. Der Standeskommission wurde gleichzeitig auch der Auftrag zu Teil, dafür zu sorgen, daß bei eintretendem Bedürfnisse ein tüchtiger Forstmann angestellt werde. Von dem erteilten Kredite wurde im Laufe der Jahre in würdigster und sorgfältigster Weise voller Gebrauch gemacht. Der Besitz von gegenwärtig 66,76 Hektaren Staatswaldungen ist ausschließlich diesem Beschlusse zu verdanken. Deßgleichen erstellte der Staat ungesäumt eine Pflanzschule von zirka 60 Aren Fläche.

Der von Herrn Oberst Em. Meyer 1869 versaßte Entwurf zu einem möglichst schonlichen Forstgesetze fand wohl die Zustimmung verschiedener Fachmänner, als auch der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, welche den Entwurf drucken und den Lesegesellschaften des Kantons zur Prüfung zustellen ließ. Der Entwurf blieb jedoch Entwurf und erlangte nie gesetliche Kraft.

Im Jahre 1873 richteten Abgeordnete der landwirtsschaftlichen Vereine von Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn,

^{*)} Bauten mit geftampfter Erde.

Teufen, Wolfhalden und Reute an den großen Rat eine Petition, dahingehend: "in Sachen eines kantonalen Forstgeseges unverzüglich die geeigneten Schritte zu tun, um der Holzarmut wirksam entgegen zu treten, der Aeufnung der Waldkultur Vorschub zu leisten und unsern Kanton in dieser Beziehung jedem andern ebenbürtig zur Seite zu stellen." — Der große Rat überwies diese Angelegenheit an eine Fünferkommission, welche einen Entwurf zu einem Forstgesetz ausarbeitete und dem großen Rat in dessen Märzsitzung von 1874 zur Beratung vorlegte. Die Beratung scheiterte jedoch bei dem Artikel betreffs Behandlung der Privatwaldungen und beschloß der große Rat Burückweisung des Entwurfes an dieselbe Spezialkommission mit dem Auftrag, denselben in dem Sinne umzuarbeiten, daß auch die Privatwaldungen mehr als es im vorliegenden Entwurf der Fall sei, in den Bereich des Gesetzes gezogen werden. In der Novembersitzung 1874 wurde der Entwurf zur zweiten Beratung dem großen Rate wiederum vorgelegt; inzwischen war jedoch die Bundesverfassung von 1874 in Kraft getreten und so beschloß der große Rat, mit Rücksicht auf den Um= stand, daß noch nicht vorliege, wie weit die Bundesversamm= lung den Vollzug des Art. 24 der Bundesverfassung ausdehnen werde, und in Betracht, daß ohnehin eine Revision der fantonalen Gesetze und der kantonalen Verfassung bevorstehe und es tunlicher erscheine, berselben jest nicht vorzugreifen, sondern die Gesetzgebung über das Forstwesen mit der allgemeinen Revision zu verbinden: "es sei zur Zeit auf den Gesetzes= entwurf über das Forstwesen nicht einzutreten."

Das Jahr 1876 brachte uns sodann das "Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei im Hochgebirge und speziell unserem Kanton zu erwähntem Gesetze die kantonale Bollziehungsverordnung. Mit diesem Gesetze verschaffte sich der Bund das Recht, das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis nebst dem gebirgigen Teile der Kantone

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt seiner Oberaufsicht zu unterstellen.

In diesem Gebiet hat der Bund sodann seine Waldungen geschieden in Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen; es wurden gemäß Art. 4 des betreffenden Gesetzes unter Schutzwaldungen alle diesenigen Waldungen verstanden, welche versmöge ihrer bedeutenden Höhenlage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Vorssprüngen oder in Quellgebieten, Engpässen, an Küsen, Bachzund Flußusern, oder wegen zu geringer Waldsläche eine Gegend zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Weidschaden, Lawinen, Steins und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterswaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Dann hat das eidgenössische Forstgesetz zu dessen Durchführung und Handhabung den betreffenden Kantonen u. A. zur Verpflichtung gemacht, die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden.

Forstliche Einteilung des Kantons und Forst= personal. Entsprechend den Artikeln 7, 8 und 9 des Bundes= gesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über Forst= polizei im Hochgebirge wurde nach Erlaß dieses Gesetzes nach= stehende Organisation und Bestellung des Forstpersonals ge= troffen:

Gemeinsam mit dem Kanton Appenzell J. Rh. wurde ein Forsttechniker als Oberförster gewählt. An die Besoldung desselben (Fr. 3500) zahlte Außerrhoden zwei Orittel und Junerrhoden ein Orittel. Die Rechnung für Taggelder und Reiseentschädigung hatte der Oberförster vollständig separat zu führen. Dem Oberförster wurden für das Gebiet des Kantons Appenzell A. Rh. drei ebenfalls vom Staate besoldete Bezirksförster mit je Fr. 1500 Jahresgehalt beigegeben. Jedem dieser Bezirksförster wurde ein Forstgebiet zugeteilt, welches mit den 3 Bezirksteilen des Landes vollständig zusammenfällt. — Die Bezirksförster erhielten ihre Ausbildung in einem zweimonatlichen

Forstfurs. Nebst diesem staatlichen Forstpersonal hatte jede Gemeinde wenigstens einen Bannwart anzustellen. Die Bannwarte wurden in Bannwartkursen in ihrem Berufe ausgebildet.

Der Bezirksförster des Mittellandes reichte auf Ende Dezember 1879 seine Entlassung ein. Die Stelle wurde nicht wieder besetzt, sondern die Gemeinden Speicher, Trogen, Gais, wurden vorläufig dem Bezirk Borderland und die Gemeinden Teufen und Bühler dem Bezirk Hinterland zugeteilt, jeweils mit entsprechender Gehaltszulage und Reiseentschädigung sür die Bezirksförster.

Von Anfang an fand jedoch die Anstellung der vom Staate besoldeten Bezirksförster beim Volke und bei den Behörden intensive Opposition und es erhöhte gerade dieser Um= stand die Schwierigkeit, dem Forstwesen neue Freunde zu ge= Die Stellung der Bezirksförster war auch ohnehin winnen. nie eine angenehme. Mit dem Oberförster standen sie in direftem Berkehr, unter ihrer Aufsicht standen die Bannwarte, welche jedoch von den Gemeinden angestellt und besoldet wurden. Bei diesem System war es unvermeidlich, daß die Funktionen der Bezirksförster und Gemeindebehörden wiederholt ineinander Lettere fühlten sich in ihren Befugnissen beübergriffen. schränkt, ihr Interesse an der Hebung des Forstwesens wurde geschwächt und doch war jeweils die Zustimmung der Gemeinde= behörden erforderlich, wenn es sich darum handelte, wirtschaft= liche Besserungen in den Gemeindewaldungen einzuführen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß nach wiederholten An= regungen und Anträgen der Kantonsrat unterm 30. Nov. 1882 folgenden Beschluß faßte:

Der Kantonsrat von Appenzell A. Rh., auf Grund von Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die durch den Kantonsratsbeschluß vom 21. Nov. 1881 punkto Nicht-wiederbesegung der Bezirksförsterstelle im Mittellande not-wendig gewordene Revision der kantonalen Vollziehungsverord-nung zum Forstgesetz, in der Absicht, die Interessen der Wald-

wirtschaft im Kanton im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 betr. die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei im Hochgebirge möglichst zu wahren und zu fördern und in Würdigung der seit Ausstellung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 13. Nov. 1877 und 12. Mai 1878 gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen beschließt grundsstlich:

- 1) Das bisherige Vertragsverhältnis mit dem Stande Appenzell J. Rh. betr. gemeinsame Anstellung des Oberförsters wird auf den 1. Jan. 1884 aufgefündet in dem Sinne, daß der Kanton Appenzell A. Rh. ausschließlich für sein Gebiet einen Oberförster anstellt;
- 2) Für die Oberförsterstelle wird eine fixe Jahresbesoldung und außerdem ein entsprechender Betrag für die nötige Aushülfe festgeset;
- 3) Die in Art. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vorgesehenen drei Bezirksförsterstellen werden fallen gelassen in der Meinung, daß das Oberforstamt in direktem Verkehr mit den Gemeindeforst-Kommissionen zu stehen und daß die Auf-hebung der Bezirksförsterstellen ebenfalls mit 1. Jan. 1884 einzutreten habe;
- 4) Der Regierungsrat wird mit dem Bollzug dieser Schlußnahme beauftragt, so zwar, daß dem Kantonsrat beförderlichst der Entwurf zur bezüglichen Revision der kantonalen Vollziehungs-Verordnung im Sinne von Ziff. 2 und 3 vorgelegt werden soll.

Mit dieser regierungsrätlichen Beschlußfassung waren somit die Bezirksförsterstellen aufgehoben; ob mit Recht oder nicht, wurde damals verschieden aufgefaßt und auch auseinandersgehend beautwortet.

So einfach und im Verkehr direkt das System der Gemeindeförster jedenfalls ist, hat dasselbe doch einen höchst wunden Punkt und zwar den, daß den Gemeindeförstern selbst keine hinreichende Existenz bei der Ausübung ihres Berufes als Förster geboten ist. Daß die Honorirung dieses Personals nicht eine gleichartige sein kann, bringen schon die verschiedenen forstlichen Verhältnisse unserer 20 Gemeinden mit sich, doch ziehen wir diese lokale Verschiedenartigkeit bei unserem Urteil auch in Betracht, so müssen wir dennoch zugestehen, daß mit wenigen Ausnahmen die Gemeinden an die Besoldung ihrer Gemeindeförster ein Mehreres leiften dürften. Bei einem Taggeld von 4-5 Fr. wird z. B. in der Gemeinde Herisau außerdem ein fires Wartgeld von Fr. 400, in der Gemeinde Teufen ein solches von Fr. 200, in Schwellbrunn von 120 Fr., in Bühler von 100 Fr., in Waldstatt von 80 Fr. und in Rehetobel, Wald und Walzenhausen von je 50 Fr. dem Gemeindes förster verabfolgt. Die übrigen Gemeinden entschlagen sich jeder derartigen fixen Leistung. — Aber auch in der Ueber= tragung und Besorgung der forstlichen Arbeiten in den Gemeindewaldungen, bezw. Korporationswaldungen der Gemeinden, herrschen Verschiedenheiten, denn nicht überall, wie zu erwarten ftunde, werden Durchforstungen, Säuberungen, Holzhauerei= arbeiten unter Aufsicht und Mithülfe des betreffenden Gemeinde= försters vollführt, sondern aus Sparsamkeitsrücksichten werden auf Rosten rationeller Wirtschaft hier die Insagen des Armen= hauses, dort diesenigen des Waisenhauses, bald mit, bald ohne Aufsicht eines Vorgesetzten zum Vollzuge dieser wirtschaftlichen Arbeiten angewiesen. — Durch ein derartiges Verfahren wird vor Allem der Gemeindeförster von einem großen nutbringenden Arbeitsfelde ausgeschloffen und anderseits wird dann, wie Beispiele beweisen, namentlich bei Durchforstungen fehlerhaft ge= wirtschaftet. Dann wird auf solche Weise der Gemeindeförster in seinem Berufe gelähmt und zu Nebenarbeiten mannigfacher Art gezwungen, die ihn von seiner eigentlichen Aufgabe immer mehr entfremden und ihn zum Berufswechsel veranlassen können. - Daß diejenigen Gemeinden, welche in der Besoldungsfrage zurückhaltend sind, auch gewöhnlich diejenigen sind, welche die Ratschläge eines durch Fachturs im Berufe ausgebildeten Försters

nicht einholen, steht zu erwarten, ob aus Sparsamkeitsrückssichten oder Unkenntnis oder Sympathielosigkeit zum Forstwesen, das hier zu untersuchen soll dahin gestellt bleiben; für uns mag es genügen, daß seit dem Jahre 1881 diesem Gemeindeförstersystem gehuldigt wurde, allerdings mit der Modissikation, daß z. Z. in 2 Fällen 2 Gemeinden und in einem Fall 3 Gemeinden ein und den nämlichen Förster besigen, so daß also in den 20 Gemeinden 16 Gemeindeförster ihrem Beruse vorstehen. Der Grundsatz derartiger nachbarschaftslicher Vereinigung gewährt gerade den nicht zu unterschätzenden und zu begrüßenden Vorteil der Besserstellung des Gemeindes sorstpersonals bei dennoch separater gemeindeweiser Adminisstration.

Die Besoldung der Gemeindeförster sodann ist alleinige Sache der Gemeinden, währenddem der Oberförster durch den Kanton salarirt wird; dem Kanton werden jedoch, gemäß Bundesratsbeschluß vom 5. Dez. 1892, an die Besoldung und die Taggelder des Oberförsters wiederum 25 % dieser Aus-lagen rückvergütet.

Die Dienstverrichtungen des kantonalen Forstpersonals sind geregelt durch die kantonale Berordnung zum Bundesgesetz betr. die eidgen. Oberaussicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, durch die Instruktion für den Obersförster vom 12. Febr. 1884 und durch die Instruktion für die Gemeindeförster und Gemeindeforst-Kommissionen vom 26. Febr. 1884, welch' letztere Behörden dem Forstwesen in den Gesmeinden unmittelbar vorstehen und zu diesem Behuf direkt über den Gemeindeförster disponiren, so daß die Gemeindeförster nur indirekt dem Obersörster unterstellt sind.

Schutwald Ausscheidung. Die durch Art. 5 des eidgenössischen Forstgesetzes geforderte Schutwaldausscheidung wurde als erste Arbeit von dem neubestellten Forstpersonal aufgenommen, stieß jedoch, wie vorauszusehen war, bei der Be-

völkerung hier wie anderorts auf großen Widerstand, so daß die nötigen Austlärungen über das Schreckensgespenst "Schuß-waldung" dem Volke durch öffentliche Vorträge und durch die Presse beizubringen höchst geboten war. Von 205 eingegansgenen Reklamationen gegen die Schußwaldzuteilung konnten dann schließlich 181 auf dem Wege der Verständigung geschlichtet werden, 24 unerledigte Proteste gelangten zur Entscheidung an den Regierungsrat, wurden sedoch von dieser Behörde abgewiesen. Diese erstmalige Schußwaldausscheidung wurde sodann vom Bundesrate, auf Gutachten des eidgenössischen Obersorsteinspektorats, im Jahre 1879 unbeanstandet genehmigt.

Geftütt auf § 16 der Vollziehungs-Verordnung zum eidgenössischen Forstgeset, welche jederzeit eine Revision der Schutzwaldungen in den Gemeinden Bais, Stein und Reute und nimmt gegen-wärtig ihren Fortgang in den Gemeinden Lutenberg, Walzen-hausen und Hundwil. Vielfache, seit erstmaliger Ausscheidung stattgefundene Besitzesänderungen, sowie die Tendenz zur Schaffung übersichtlicher und zusammenhängender Schutzwaldgebiete, welche sich mit ihren Grenzen mehr an gegebene natürliche Linien, wie Gräte, Bäche, Straßen u. drgl. anzuschließen haben, haben zur Anhandnahme dieser Revision gedrungen.

Die gesetlich vorgesehene, dem Waldbesitzer zu gewährende Reklamationsfrist von mindestens 14 Tagen verlief auch diesmal nicht unbenützt. Die aus 2 Gemeinden eingelausenen Reklasmationen wurden jedoch von den Waldbesitzern ohne großen Widerstand durch den Weg der Belehrung zurückgezogen, währendem in der dritten Gemeinde eine Belehrung über das Wesen der Schutzwaldung den Waldbesitzern beizubringen zum Unsmöglichen gerechnet werden mußte, und erst die regierungssrätliche Entscheidung vermochte die erregten Gemüter zu bestimmen, ins Unabwendbare sich zu fügen.

Waldbestand des Kantons. Die Bewaldungsverhältnisse des Kantons machen solgende Zahlen ersichtlich:

Gesamtslächeninhalt des Kantons 242,1 km². Davon sind unproduktiv $2,7^{\circ}/_{\circ} = 6,54$ km². Die Gesamtwaldsläche beträgt 4777 ha oder $19,7^{\circ}/_{\circ}$ der Gesamtsläche oder $20,3^{\circ}/_{\circ}$ der prosuktiven Fläche des Kantons. Hievon sind den Schutzwaldungen zugeteilt:

Stellen wir den Kanton Appenzell A. Rh. in Vergleich mit den andern Kantonen, so sinden wir, daß der Kanton Schaffhausen der stärkstbewaldete Kanton ist, indem von dessen Gesamtsläche 38,2 % bewaldet sind; ihm folgt Solothurn mit 36,3 % Waldsläche der Gesamtsläche, dann Baselland mit 34,6 %, Aargau 31,1 %,0, Zürich 28,6 %,0, Obwalden 27,7 %,0 Midwalden 23,9 %,0, Waadt 22,7 %,0, Vern 20,9 %,0, Luzern 19,9 %,0, Tessin 19,8 %,0, den 12. Rang nimmt Appenzell A. Rh. ein mit 19,7 %,0, dann folgt Neuenburg mit 19,3 %,0, Schwyz mit 18,8 %, Thurgau 18,3 %,0, Glarus 17,9 %,0, St. Gallen 17,4 %,0, Freiburg 17,0 %,0, Baselstadt 3. Rh, 17,0 %,0, Bug 13,6 %,0, Wallis 12,0 %,0, Baselstadt 10,9 %,0, Uri 9,7 %,0, Genf 7,7 %,0

Die Schweiz selbst hat ein Flächenmaß von 41,346,5 km². Davon sind bewaldet 19,6 % oder 8090,12 km² = 809,012 ha. Bon der Gesamtsläche der Schweiz sind unproduktiv 28,4 %, von der produktiven Fläche sind bewaldet 27,3 %.

Bergleichen wir die Schweiz mit andern europäischen Staaten, so sinden wir die stärkste Bewaldung in Bosnien und der Herzegowina mit 45 % der Gesamtsläche, dann folgt Ruß-land mit 35 %. Desterreich-Ungarn mit 29,8 %, Deutschland mit 25,7 % 2c. Am schwächsten bewaldet sind die Niederlande

mit $8,3^{\circ}/_{0}$, Dänemark mit $4,6^{\circ}/_{0}$ und Großbrittannien mit $3,2^{\circ}/_{0}$. — Europa hat $27,1^{\circ}/_{0}$.

Nach dieser kurzen Abschweifung, die vielleicht für den einen oder andern Leser von Interesse ist, kehren wir wieder zur Abwicklung unserer Aufgabe zurück und werfen unser Augensmerk auf die Vermarkung.

Vermarkung. In Vollziehung von Art. 10 des eidgen. Forstgesetzs bestimmt Art. 37 der kantonalen Vollziehungs-Verordnung, daß sämtliche Waldungen des Kantons ohne Ausnahme möglichst gut abgegrenzt und vermarkt werden müssen. Diese Vermarkung wurde an Hand des besondern Regulativs über die Vermarkung der Waldungen, vom Regierungsrat genehmigt unterm 12. Aug. 1880, ausgeführt.

Für die Staatswaldungen und die Mehrzahl der Gesmeindewaldungen ist dieselbe mit behauenen Steinen durchsgeführt. In den Korporationswaldungen finden wir teils behauene Steine, teils Bachsteine. Seltener ist die Vermarkung mit behauenen Steinen in den Privatwaldungen, wo Ackerssteine und Pfähle die Grenzpunkte markiren. Die sogenannten lebenden Marken, "die Lerchtannen", mit Kreuzs und Weidensringen gekennzeichnet, sind glücklicher Weise hinter uns.

Die Vorteile, die Grenzlinien 1 m offen zu halten, werden nicht mehr verkannt und findet das Offenhalten der Grenzlinien immer mehr Anwendung.

Erhaltung des Wald-Areals. Zur Erhaltung des Waldareals und zur Controle der vorhandenen Waldblößen werden durch die Gemeindeförster Waldblößenverzeichnisse gesührt. Jeder Besißer einer kahlen Waldsläche, welcher der geseglichen Aufforstung innert 2 Jahren vom Schlage an nicht nachkommt, wird durch schriftliche Aufforderung zur Aufforstung gehalten. Nach fruchtloser Aufforderung werden Kenitente gemäß Art. 27 des Bundesgesess den Gerichten überwiesen. Auch jener Fall kann konstatirt werden, wo trotz gerichtlicher mehrsacher Bestrasung die Aufforstung dennoch unterblieb, und die betreffende Gemeindeforst-Kommission die ausstehende mehrjährig rückständige Fläche von sich aus, auf Rechnung des Säumigen, aufforsten ließ.

Von Seite des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins wurde 1882 bekannt gemacht, daß die nötigen Pflänzlinge zur Aufforstung kahler Flächen an unbemittelte Waldbesißer zu ersmäßigten Preisen, eventuell unentgeltlich abgegeben werden. Von Zeit zu Zeit wurde die Vereinskasse im Sinne dieses generösen Legates begrüßt, so daß nur ein kleines Sümmchen heute dem Verein noch zur Verfügung steht.

Triangulation und Vermessungen. Während der Jahre 1879—82 wurde vom eidgen. topographischen Bureau über den Kanton Appenzell A. Rh. die Triangulation bis zu den Dreiecken III. Ordnung ausgeführt und ist dieselbe IV. Ordnung behufs spezieller Waldvermessung, mit Hülfe eidgen. Subventionen bereits über das Vorder- und Mittelland durch- geführt, und über die Gemeinden des Hinterlandes, mit Aussnahme der Gemeinde Herisan, welche bereits früher in Sachen selbständig vorgegangen ist und diese Arbeit nach bestehenden eidgenössischen und kantonalen Instruktionen zur Ausführung einem Geometer übergeben hatte, in Arbeit.

Als Wegleitung zur Vermessung der öffentlichen Waldungen dient die Instruktion vom 29. Sept. 1881, welche bei diesen Arbeiten den Anschluß an die Triangulation IV. Ordnung verlangt. Vor dem Inkrafttreten dieser Justruktion waren von den öffentlichen Waldungen bereits 641,30 ha vermessen, wobei meist das Meßtischversahren zur Anwendung kam. Seit dieser Zeit sind wiederum über 209,19 ha Pläne erstellt worden, so daß die Vermessung der öffentlichen Waldungen im Ganzen sich auf 850,49 ha beziffert und sind hiebei beteiligt die Gemeinden Reute, Hundwil, Trogen, Teusen, Speicher, Grub, Luzenberg, Wald, Rehetobel, Wolfhalden, Walzenhausen, Heiden, Urnäsch, Herisau, Gais, Bühler, der Kanton mit den Staatswaldungen und die Korporationen Mohren, Hackbühl und Buchberg. —

Außer den genannten existiren noch Waldvermessungen älteren Datums, denen jedoch kein großer Wert beizumessen ist.

Erstellung von Wirtschaftsplänen. Zum Zwecke der Regelung der nachhaltigen Nutzung sind gemäß Art. 17 des eidgen. Forstgesetzes definitive Wirtschaftspläne erstellt worden über die Waldungen der

Rorporation	Hackbühl	Gais	Areal:	79,54	ha
"	Mohren	Reute	11	15,17	11
"	Buchberg	Hundwil	"	16,10	11
Gemeinde		Teufen	11	57,26*)	11
"		Urnäsch	11	309,26	11

Weil die Staatswaldungen nur Bestände jüngeren Datums ausweisen, zeigt sich kein Bedürsnis, für dieselben jetzt schon Wirtschaftspläne zu erstellen. Mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen hoffen wir, insofern wir noch im Rückstande und dieselben jedoch Bedürsnis sind, in den nächsten Jahren sertig zu werden, warten zu diesem Zweck nur noch die gründliche, zuverlässige und instruktionsgemäße Vermessung der betreffenden Waldbesitzer ab, wozu wir auf ein opferwilliges Entgegenkommen der letzteren bauen müssen, was wir leider nicht in allen Fällen konstatiren können. — Provisorische Wirtschaftspläne werden keine erstellt.

Ueber Nutungs- und Forstverbesserungsarbeiten jeder einzelnen Parzelle der öffentlichen Waldungen wird besondere Kontrole geführt. Die Resultate dieser Kontrole werden zusammengestellt und alljährlich in die Nutungs-Kontrole einer ganzen Gemeinde oder Korporation gebucht.

Ablösung von Servituten. Als Dienstbarkeiten, welche in unserem Kanton auf Waldungen hafteten, siud nur Trattrechte und Wegrechte zu nennen. Beholzungsrechte waren uns keine bekannt. Die in Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes gesorderte Trattrechtausloosung wurde mit dem Jahre 1887 vollendet und sind gemäß ergangener Publikation mit dem

^{*)} Exclusive der zugefauften Parzellen neueren Datums.

31. Dezember 1887 sämtliche Trattrechte in den öffentlichen und Schutzwaldungen des Kantons, soweit dieselben noch nicht ausgeloost wurden, als erloschen erklärt worden und war damit ein entschiedener wirtschaftlicher Fortschritt erreicht.

Der Ausloosung der noch bestehenden Trattrechte auf Privat-Nichtschutzwaldungen verhilft § 45 des Liegenschafts-Geseges vom 28. April 1889 glücklich zur Ausführung, indem derselbe gebietet, daß sämtliche Trattrechte innert 15 Jahren nach Inkrasttretung dieses Gesetzes auszulösen sind.

Bundessubventionen. An Bundessubventionen zu forstlichen Zwecken wurden dem Kantone zu Teil Fr. 300 an die Rosten eines Bannwart-Kurses; — an die Ausführungs-kosten von Neuaufsorstungen wurden dem Kanton, Gemeinden und Privaten vom Bunde rückvergütet Fr. 4517. — und repartirt sich diese Summe auf Neuaufsorstungen im Sip und Shör (Schwellbrunn), Bubenrain (Trogen), Unterrechstein (Grub), Rosenberg (Herisau), Sturmtanne (Wald), Langenegg (Rehestobel).

Der Kanton lieferte an derartige Aufforstungen von Gemeinden und Privaten jeweilen die verlangten Pflänzlinge zu $^2/_3$ des Ankaufspreises. — Neue Aufforstungsprojekte von bedeutender Ausdehnung stehen bei der starken Zerstückelung des Wald- und Grundhesitzes keine in Aussicht und auf der anderen Seite sind die Bundessubsidien für die Neuaufforstung von nur kleinen Parzellen, wie uns die Erfahrung bitter beslehrte, unerreichbar.

Pflanzgärten und Bedarf an Kulturmaterial. Zur Erziehung von Setzlingen und Abgabe derselben an Private sind im Kanton in 19 Gemeinden Pflanzgärten anzgelegt, welche vom Gemeindeforstpersonal besorgt werden. Der Stand der Pflanzgärten im Kanton war während der letzten Jahre folgender:

Es wurden unterhalten:

				i	m	Jahre	1888	1889	1890	1891	1892	1893
							a	a	a	a	a	a
durch	den	Sto	at			•	60	60	40	188	173	30
durch	Gei	neii	n d	e n	111	nb						
	801	cpor	r a	tio	n	e n	189	190	209	30	25	183
durch	Pr	ivat	e				146	145	128	120	93	74
Toto	ıl.						395	395	377	338	291	287
Vern	vend	eter	S	a m	e 11	in kg	g 61	85	57	65	72	66
One of the first than the second of the seco												

Bur Aufforstung wurden folgende Pflanzen verwendet:

							Nadelholz Stück	Laubholz Stück	Summe Stück
im	Jahre	1888					230,416	14,850	245,266
,,	"	1889					206,535	13,050	219,585
"	"	1890					221,550	14,150	235,700
11	"	1891					265,350	22,500	287,850
"	**	1892	٠				263,250	18,500	281,750
17	11	1893					220,350	15,400	235,750
durchschnittlich von 1888—93							234,575	16,408	250,983

Obwohl das Forstpersonal es als seine volle Aufgabe erachtet, den jährlichen Bedarf an Kulturmaterial aus den eigenen Pflanzgärten decken zu können, müssen doch jährlich zirka 40 % der erforderlichen Seplinge durch Zukauf von auswärts beschafft werden. Das Areal der Pflanzsämlinge ist somit gegenüber dem jährlichen Pflanzenkonsum zu klein. Es hat dies seine Ursache hauptsächlich darin, daß das sinanzielle Geschäft der Pflanzenerziehung ein schlechtes ist und daß der Ankauf von Pflanzen nebst der Billigkeit auch Bequemlichkeit gewährt. Tatsächlich sind die Gemeinden bei eigener Pflanzenerziehung zur Bringung von Opfern gezwungen, schrecken auch leider vor denselben zurück und das Resultat hievon ist, daß die Borteile eigener Pflanzenzucht verloren gehen. Ich meine damit in erster Linie das gute Gelingen der Kulturen, welche unter normalen Verhältnissen, bei Verwendung eigener Setze

linge, ein Minimum von 6—8 % Nachbesserungen erheischen, was wir vor Allem gerade bezwecken wollen.

Der Waldbesitzer wird anderseits infolge des Migratens seiner Pflanzung vor weitern Opfern zurückschrecken und bas Pflanzen von Waldungen als kostspielig und erfolglos schildern und nur das "gesetliche Muß" erfüllen, nicht aber freiwillig der guten Sache ein Stück Erde widmen. Es bleibt infolge dessen manche Fläche, welche aufgeforstet noch schöne Erträge abzuwerfen im Stande wäre, der Weide zugänglich, mancher Grat und manche Tobelpartie bleibt unbepflanzt oder in besten Fällen als Wildnis sich selbst und der Natur überlassen. An verschiedenen Orten und zu wiederholten Malen wurde die Gelegenheit erfaßt und auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht und nicht versäumt, die Gemeinden zu ermuntern, diese unerheblichen erforderlichen Opfer sich nicht reuen zu lassen und ihr Scherflein zur Hebung des Forstwesens in ihrer Gemeinde und somit auch im Kanton mit beizutragen, allein es bleibt nur zu oft beim Zwange; ber freie Selbstantrieb und die Opferwilligkeit gereicht noch nicht jeder Gemeinde zur Ehre.

Bobenbeschaffenheit. Das ganze Gebiet zwischen der Kalksteinkette der Alpen und dem Jura gehört der Molasse an und zeigt also auch der Kanton Appenzell A. Rh. die Molassesomationen. Der Molasse gehören in ihren Nuancen der Sandstein und die Nagelfluh als die beiden Hauptgesteine an. An ihr selbst unterscheiden wir, an den Versteinerungen erkennbar, die Süßwasser= und die Meeresmolasse, welch' lettere nur noch mit einem kleinen Streisen den nordwestlichen Teil unseres Kantons berührt. Dann durchziehen die Molasse bald mächtige, bald nicht ausbeutungswürdige Adern der Braun=kohle. An diesem Orte sei auch des sogenannten Degers=heimer-Granit, auch Appenzeller-Granit genannt, noch Erwähnung getan, welcher im Schachen bei Herisau als ein seinstörniger Kalknagelfluh gebrochen wird und behauen als Marksteine, Sockel u. drgl. uns bekannt und geschäßt ist. Beide

Formen der Molasse, der Kalkstein sowohl als die Nagelfluh, find nach ihrer Berwitterung als Bodenbildner für die forst= lichen Verhältnisse von Wichtigkeit. So gibt der Sandstein meist den kalkigen, sandigen Lehmboden; die nur schwer verwitterbare Nagelfluh liefert einen seichten steinigen Ralkboden. Sehr fruchtbar und äußerst fräftig ist der Mergelboden, welcher bis 50 % Thon, bis 20 % Kalk, bis 5 % Humus und das übrige Sand enthält. Das Pflanzenwachstum auf dem Mergel ist bisweilen geradezu üppig und abwechslungsreich, entsprechend der vielseitigen Zusammensetzung diefer Bodenart und des gegen= seitigen Einflusses der verschiedenen Bodenbestandteile unter sich. Entsprechend den verschiedenen Gesteinen und Boden= arten und ihrer wechselseitigen Mengung ist auch die Vegetation bald schlecht, mittelmäßig, gut bis sehr gut. Gewöhnlich ist der Nagelfluhuntergrund der Auppeln nur mit einer spärlichen Erdschicht, dem Obergrund, belegt und daher wegen der geringen Tiefgründigkeit des lettern für den Holzwuchs schlecht; und zudem sind Bestände auf solchen Lagen klimatisch sehr exponirt, bleiben also in ihrer Entwicklung hinter den Beständen der tiefgründigen, geschützten Mulden der Mergellagen bedeutend zurück.

Das Gebiet, welches für uns in Betracht fällt, liegt in einer Höhe von 450-1530 m ü. M., oder mit andern Worten erstreckt sich von der untern Grenze der Gemeinde Lupenberg bis zur Hochalp als höchst bewaldeten Punkt hinauf. Der Gipfel des Säntis erhebt sich allerdings bis zu 2504 m, doch sind diese unwirtlichen, für den Geologen Interesse bietenden, nackten Steinpartien für unsere forstlichen Betrachtungen besteutungslos, währenddem die Region bis 1500 m unsern bestannten, einheimischen Waldbäumen, vorab den Nadelhölzern, ein gutes Wachstum angedeihen läßt.

Klima und Boden. Wie aus der hügeligen und teils gebirgigen Configuration des Landes, seiner Erhebung über Meer, der Nachbarschaft des immerwährenden Schnee's, sowie seiner gegen Norden schon ziemlich weit vorgreifenden Lage zu erwarten steht, ist sein veränderliches Klima schon ziemlich berb: so haben wir beispielsweise in Trogen (907 m ü. M.) gemäß zwölfjährigen Beobachtungen eine mittlere Jahrestemperatur von nur 6,8 ° C., St. Gallen (673 m ü. M.) ist annähernd 1 º und Altstätten (450 m ü. M.) 2 º wärmer, Gäbris (1250 m ü. M.), nur 11/20 fühler. Tropdem sind die Winter mit im Mittel - 1 ° C. und im Maximum mit selten unter - 20 ° C. nicht streng, sondern gegenteils sind bei dem schönsten Blau des Himmels, im Gegensatz zu den mit Nebel bedeckten Tallandschaften, unsere Wintertage bisweilen während Wochen von Sonne und Föhn mild erwärmt. Auffällige Temperatur= differenzen weisen dann die Lokalitäten an der Grenze der Rebelzone auf. Go beobachtete Steph. Wanner (Rleine geographisch-naturhistorische Beschreibung des Appenzellerlandes) auf der Station in Trogen am 25. Dez. 1870 ein Schwanfen von 23,6° in wenigen Stunden, ein solches von 13,4° in einer einzigen Stunde und von 8,9 0 in 5 Minuten. Umgekehrt ist im Sommer auf unsern luftigen Höhen die Tempe= ratur nie eine so hohe (Mittel 14 ° C.), wie sie unser Nachbar= fanton aufweist. Lotale fältere Winde, wie Oft= und Nord= winde, fühlen die mittägliche Sige.

Unerfreulicher sind die Witterungsverhältnisse im Frühling (Mittel 6,2°), wenn Kälte und Wärme, Sonnenschein, Regen oder Schnee bisweilen unmittelbar einander folgen, oder in wildem Spiele bald stündlich, bald täglich abwechseln, währendsdem wiederum der Herbst (Mittel 7,1° C.) die meiste Beständigkeit zeigt.

Der starke Wechsel von warmen und kalten Winden, hat zahlreiche Niederschläge im Gefolge. Nach 20jährigen Besobachtungen (1864—83) wurden auf der Station Trogen folgende Niederschlagsmengen im Mittel, in mm gemessen: im Winter (Dez., Jan. u. Febr.) 192 mm, im Frühling 326 mm, im Sommer 564 mm, im Herbst 332 mm.

21

Die mittlere Jahressumme berechnet sich auf 1414 mm. Es fallen somit im Jahr 14 dm Wasser (Regen und geschmolzener Schnee) auf das Land, d. h. 1,414 m hoch würde das Wasser nach 1 Jahr den Boden decken, wenn Alles liegen bliebe, während es in Jürich bloß 11 dm oder 1,10 m aussmacht. Heiden hatte 1470 mm, und auf den Bergstationen würden im Verlaufe der 10 Jahre 1883—93 gemessen auf den Gäbris 1335 mm, auf den Säntis 2000 mm entfallen.

Herrschende Holzarten. Daß unsere Waldungen in seuchtem, niederschlagsreichem Alima ein üppiges und erfreusliches Wachstum zeigen, dürfte befannt sein aus den Beobachtungen des Wachstums der Wälder in nassen oder trockenen Jahren, und so sinden wir auch bald rein, bald in Mischung unsere Nadelholz- und Laubholzarten wie Fichte, Weißtanne, Lärche, Föhre und Sibe, auch atklimatisirt Weymoutskieser und Schwarzsöhre, dann die Rotbuche, die Hagebuche, Ahorn, Siche, Ulme, Siche, Birke, Erle, Aspe, Vogelbeere u. A. in unsern Landesgegenden, bald häufiger, bald seltener, je nach Höhenlage und Standortsverhältnissen vertreten, daneben Busch- und Strauchwerk in großer Mannigfaltigkeit und Fülle.

Die Fichte oder Rottanne, häufig in Gesellschaft mit der Weißtanne, behauptet bis auf 1500 m die obersten Kuppen, wird je höher wir ansteigen, je mehr zur vorherrschenden Holz-art, und dominirt schließlich in reinen, schwarzgrünen Beständen, mit voller Berechtigung, in unsern höhern Vorbergen. — Selten sind reine Laubholzbestände, in den mildern Distristen häusiger die von Nadel- und Laubholz gemischten, dem Auge im Frühling und Herbst reiche und bunte Abwechslung bietenden Bestände. — Die Legföhre und Alpenerle, welche wir sonst immer an der obern Baumgrenze, oft große Flächen besegend, zu sinden gewohnt sind, sehlen uns sozusagen ganz, währendem dem dieselben doch auf innerrhodischem Territorium sowohl Nord- wie Südhänge der Säntisausläuser bis weit hinauf noch begrünen.

Betriebsarten. Die gewöhnliche Betriebsart ist der Hochwaldbetrieb, d. h. jene Betriebsart, bei welcher wir den Wald aus Samen erziehen, wir säen, bezw. wir lassen die Natur säen oder segen. Der Niederwald, d. h. das Erziehen des Waldes aus Stockausschlägen, und der Mittelwald, beide vorhin genannten Betriebsarten nebeneinander gemischt, sehlen ganz.

Bei der Schlagführung ist der Kahlschlag Regel; neben ihm finden wir den Plänterbetrieb; der allmälige Abtrieb mit natürlicher Verjüngung ist leider wenig bekannt, beliebt auch nicht und wo man demselben Eingang zu verschaffen bestrebt ist, führt er nicht selten aus Nachlässigkeit der Holzhauer mehr zu einer Miswirtschaft, als zu Vorteilen.

Das Bild, welches das Bewaldungsverhältnis bietet, ist für unsern Kanton ein zerrissenes und zerstückeltes. Entsprechend dem Kleingrundbesitz sinden wir auch kleine Waldparzellen demselben zugeteilt. Bon zusammenhängenden Waldungen von Belang werden die steilen Tobelhänge unserer größeren Flüsse Sitter, Urnäsch, Goldach, Bruderbach, Mattenbach, Gstaldenbach und ihren Quellbächen bestockt. Im Uedrigen erschaut das Auge noch große zusammenhängende Waldareale von 70—100 und mehr ha in den Gemeinden Urnäsch, Gais, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Teusen, Trogen, Wolfhalden, Walzenhausen, wobei immerhin die größten derselben im Hintersland und in der Gemeinde Gais zu suchen sind.

Die Umtriebszeit im Hochwald, unter welcher man den Zeitraum versteht, welchen man für jede Holzart vom Setzen an bis zum Fällen verstreichen läßt, wird für die Fichte und Weißtanne auf 80-100 Jahre, für die Buche auf 120-150 Jahre und für die Eiche auf 150-200 Jahre angesetzt. Die Erziehung von ausnahmsstarkem Baus und Werkholz erfordert noch höhere Umtriebszeiten. Die Umtriebszeit beim Niederswaldbetrieb ist 30-40 Jahre.

Wie es in dieser Beziehung schlechterdings in unserem Kanton, insbesondere mit der Privatwaldwirtschaft steht, mag

Ihnen vielleicht nur zu bekannt sein. Bestände im Alter von nur 60 Jahren, also im schönsten Wachstum, da nach forstelichen Berechnungen und Versuchen die Nadelhölzer unter normalen Verhältnissen den größten Massenzuwachs vom 60.—90. Altersjahr erreichen, fallen unter den stetigen Artstreichen spekulativer Holzhändler. Der Landwirt bietet in gedrückten Jahren der klingenden Münze eben zu gern Gehör und oft veräußert er seinen stillen, segenbringenden Nachbar zu früh und zu seinem eigenen und seiner Mitmenschen Nachteil. Hier sinden wir jedenfalls die Ursache unserer nackten, kahlen, windsbläsigen Gräte, Hügel und Kuppen, wie selbige leider zu oft vor und hinter der Goldach und Sitter zu finden sind. Die Lärche, die, um dauerhastes Holz zu liesern, nicht vor dem 70. und 80. Altersjahre genutt werden sollte, kommt oft schon mit 40 Jahren zum Hiebe.

Die großen Nachteile, welche aus diesem frühzeitigen Schlagen dem Kanton im Allgemeinen erwachsen müssen, indem der Massenzuwachs geschwächt wird, die Güte des Holzes an Wert verliert und der Mangel an Bau- und Werkhölzern mit jedem Jahre fühlbarer werden muß, mag für Jedermann einleuchtend und frappant sein und unverkennbar ist die segens-reiche Wirkung der eidgenössischen Forstgesetzgebung, da mit ihr wenigstens die Erhaltung der Schutzwaldungen und die Wiederbepflanzung der kahl geschlagenen Flächen und somit auch die Erhaltung des noch vorhandenen Gesamt-Waldareals gesetzlich gesichert ist, und mithin auch nicht nur der direkte, sondern der mannigsaltige, nicht weniger schätzbare indirekte Nutzen, welchen die Waldungen im Haushalt der Natur zu erfüllen haben, zum Heil und zum Segen aller lebenden Wesen erhalten bleibt.

Schlußanträge. Mit meinen Betrachtungen am Ende, würde ich eine Verbesserung des kantonalen Forstwesens in der Durchführung folgender Schlußanträge erblicken:

- 1) Zum Zwecke der Regelung des Betriebes und Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Vermessung sämtlicher öffentslicher Waldungen, bezw. Revision älterer vorhandener Pläne mit Anschluß der Vermessungen an die Triangulation IV. Ordnung;
- 2) Bodenankauf durch den Staat oder Private zum Zwecke der Neuaufforstung;
- 3) Unterstützung von Neuanlagen von Waldungen durch den Kanton, namentlich dort, wo es sich um die Aufforstung kleinerer, vom Bunde nicht mehr subventionirter Anpflanzungen handelt;
 - 4) Vergrößerung der Gemeindepflanzgärten;
- 5) Die Besserstellung der Gemeindeförster durch die Gesmeinden ist anzustreben, eventuell sind zu diesem Zweck 2—3 Gemeinden zu einem Forstkreis zu vereinigen und der Aufsicht eines Försters zu unterstellen;
- 6) Zu den Arbeiten in den Gemeindewaldungen und in Korporationswaldungen sind die Gemeindeförster beizuziehen; es sei denn, daß diese Arbeiten von berufstüchtigen Bannwarten beaufsichtigt werden.